

Der Wald und das Gebirge als Erholungsraum

Rechtliche Aspekte und Besucherlenkung als Instrument der Alpinen Raumordnung



Der Wald übt zahlreiche Funktionen aus – er bietet Schutz für Siedlungen, Lebensräume und Infrastrukturen, er wirkt sich positiv auf die Luft, das Klima und den Wasserhaushalt aus, er ist ein wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist v.a. wegen seines Rohstoffs Holz ein bedeutender Nutz- und Wirtschaftsraum. Und nicht zuletzt sind die landschaftsprägenden und identitätsstiftenden Wälder Erholungsräume von herausragender Bedeutung und Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit.

Von **Dipl.-Geogr. Willi Seifert**

Die meisten dieser Freizeitaktivitäten sind längst keine Trendsportarten mehr, sondern bereits absolut etabliert. Doch wie sieht der rechtliche Rahmen aus – darf jeder alles und das überall und zu jeder Zeit?

Für den Wald ist das Österreichische Forstgesetz maßgebend, ein Bundesgesetz. Dessen § 33 (1) sichert jedem die freie Betretbarkeit des Waldes samt aller Wege und Forststraßen zu – etwa zum Wandern, Skitourengehen, Klettern oder Schneeschuhwandern.

Wichtig ist die Betonung auf „Betretbarkeit“ – für alle Bewegungsformen, die als „Fahren“ zu werten sind, gilt die Wegfreiheit nicht. Damit auch nicht für das Mountainbiken auf Forststraßen und Waldwegen. Dieses ist wie auch das Zelten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Grundeigentümers bzw. Wegehalters zulässig.

Das Betreten von Jungwald unter einer Höhe von 3m ist generell tabu!

Oberhalb der Waldgrenze schließen die Weide- und Alpgelände sowie das alpine Ödland an. In einigen Bundesländern gibt es gesetzliche Regelungen durch sog. Wegfreiheitsgesetze (KTN, SBG, STMK), in Oberösterreich setzt das Tourismusgesetz Rahmenbedingungen, in Vorarlberg das Straßengesetz. Das Weide- und Alpgelände oberhalb der Baum-

grenze darf, solange es zu keiner Beeinträchtigung der Alp- und Weidewirtschaft kommt, wie der Wald frei betreten werden. Für das alpine Ödland gilt ebenfalls eine freie Betretbarkeit.

In den gebirgigen Bundesländern ohne Wegfreiheitsgesetze (T, NÖ) ist die Rechtslage trotz fehlender Wegfreiheitsgesetze vergleichbar.



Foto: OeAV

Hier sind weite Teile des alpinen Ödlands in Staatsbesitz und werden durch die Österreichischen Bundesforste verwaltet. Die Allgemeinheit genießt hier über traditionelles Gewohnheitsrecht Betretungsfreiheit. Durch verschiedene Arten von Sperrgebieten kann es zu raumzeitlichen Einschränkungen der Wegfreiheit kommen.

So können forstliche Sperrgebiete u.a. infolge von Forstarbeiten oder Schädlingsbefall von der Behörde verordnet werden.

Forstliche Sperrgebiete sind zu kennzeichnen, wie auch jagdliche Sperrgebiete, die zum Schutz von Wildtieren verordnet werden können.

Wichtig ist, dass jagdliche Sperrgebiete kein totales Betretungsverbot bedeuten – markierte Wanderwege und ortsübliche Skitourenrouten dürfen weiterhin begangen werden!

Daneben kann es auch in Schutzgebieten wie bspw. Nationalparks, Natur- oder Sonderschutzgebieten sowie in militärischen Sperrgebieten zu Einschränkungen der Wegfreiheit kommen.

Durch die Vielfalt von Interessengruppen und Raumsprüchen in und an die alpine Natur- und Kulturlandschaft sind Nutzungskonflikte zwischen Erholung Suchenden und weiteren Interessengruppen (Forst, Jagd, Naturschutz, Grundbesitzer, Gemeinden, Tourismus) möglich.

Der Österreichische Alpenverein (OeAV) setzt sich daher seit vielen Jahren intensiv mit Fragen der Freiraumnutzung auseinander.

Besonders hervorzuheben sind Besucherlenkungen als Instrument der Alpinen Raumordnung. Dabei geht es keinesfalls um die Überstülperung globaler oder vorgefertigter Konzepte, sondern darum, zusammen mit den relevanten Interessengruppen vor Ort lokal oder regional angepasste Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen. So kann es z.B. sein,

dass es bei Skitouren Konflikte mit Aufforstungsflächen, Wildfütterungen oder Raufußhuhn-Lebensräumen gibt.

Dann gilt es gemeinsam ein Paket an Maßnahmen zu schnüren, das von Projekt zu Projekt individuell gestaltet ist, um der jeweiligen Problemlage gerecht zu werden. Die Palette ist breit und reicht von verschiedenen infrastrukturellen Maßnahmen über intensive Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Bewusstseinsbildung.



Foto: OeAV

Österreichweit gibt es inzwischen zahlreiche Best-Practice-Beispiele zu Besucherlenkungen, nicht nur für das Skitourengehen, sondern auch für das Wandern, Bergsteigen oder Klettern.

Im Interesse für den Wald und seine Wildtiere sowie den Interessensausgleich wird sich der OeAV auch zukünftig in Fragen der Freiraumnutzung intensiv mit den Grundprinzipien des „sich Einmischens“, Dialogs und Verhandels einbringen. Der OeAV engagiert sich auch mit weiteren Projekten und Initiativen für die Bergwälder. Etwa im Rahmen der Oe-

AV-Bergwaldprojekte, bei denen sich Freiwillige für den Schutz und die Pflege des Bergwalds einsetzen. Und nicht zuletzt meldet sich der OeAV als Anwalt der Alpen kritisch zu Wort, wenn für die Erschließung neuer Forststraßen oder das Schaffen neuer Skipistenflächen großflächige Rodungen und Waldzerschneidungen drohen.

AV-Bergwaldprojekte, bei denen sich Freiwillige für den Schutz und die Pflege des Bergwalds einsetzen. Und nicht zuletzt meldet sich der OeAV als Anwalt der Alpen kritisch zu Wort, wenn für die Erschließung neuer Forststraßen oder das Schaffen neuer Skipistenflächen großflächige Rodungen und Waldzerschneidungen drohen.

Dipl.-Geogr. Willi Seifert
 Oesterreichischer Alpenverein
 Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
 A- 6020 Innsbruck
 E: willi.seifert@alpenverein.at
 www.oeav.at

Literaturtipp:

Good Practices der Besucherlenkung im Alpentourismus, Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung, Nr. 34; 70 Seiten; Innsbruck 2008

Bestelladresse:

Oesterreichischer Alpenverein
 Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
 Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck
 T/F: 0512/59547-20 (-40)
 E: raumplanung.naturschutz@alpenverein.at

Zeit lassen, sein lassen, zulassen!



Ist es in unserer wirtschaftsorientierten Zeit möglich, Wälder unangetastet zu lassen und sich in die Rolle des Beobachters zurückzuziehen? Ja, das Wildnisgebiet Dürrenstein mit seinen unberührten Natur- und Urwäldern zeigt, wie das funktioniert. Mehr als 400 ha Wald dieses niederösterreichischen Schutzgebietes haben seit der letzten Eiszeit keine Axt und keine Motorsäge gesehen.

Von **DI Dr. Christoph Leditznig**

Wälder werden in der Regel vor allem als Rohstoff- und Energielieferanten betrachtet. Diese Funktionen des Waldes

werden aus heutiger Sicht in der Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

Trotzdem sind Wälder viel mehr – Sie stellen Lebensräume und beherbergen eine Vielzahl an Lebensgemeinschaften.